



## Weisungen und Erläuterungen 2012

vom 31. Januar 2012

### zur Verordnung über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft

(Öko-Qualitätsverordnung, ÖQV; SR 910.14)

Vom 4. April 2001

---

Zum besseren Verständnis ist den Weisungen und Erläuterungen der jeweilige Verordnungstext kursiv vorangestellt. **Neuerungen in der Verordnung und in den Weisungen und Erläuterungen sind gelb hervorgehoben.**

Die Erläuterungen und Weisungen richten sich an die mit dem Vollzug beauftragten Instanzen. Sie sollen zu einer einheitlichen Anwendung der Verordnungsbestimmungen beitragen. Die Kreisschreiben 1 und 2 von 2001 und 2002 werden aufgehoben.

*Der Schweizerische Bundesrat,  
gestützt auf die Artikel 76 Absatz 3 und 177 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998<sup>1</sup>  
(LwG) und auf Artikel 26 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966<sup>2</sup> über den Natur- und Heimatschutz (NHG),*

*verordnet:*

#### **1. Abschnitt: Grundsatz**

##### **Art. 1**

*<sup>1</sup> Um die natürliche Artenvielfalt zu erhalten und zu fördern, unterstützt der Bund auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche ökologische Ausgleichsflächen von besonderer biologischer Qualität und die Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen mit Finanzhilfen.*

---

<sup>1</sup> SR 910.1  
<sup>2</sup> SR 451

<sup>2</sup> Er gewährt die Finanzhilfen den Kantonen für finanzielle Beiträge, die diese an Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen für ökologische Ausgleichsflächen von besonderer biologischer Qualität und für die Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen im Rahmen der Bedingungen des 2. und 4. Abschnitts ausrichten (Öko-Qualitätsbeiträge).

## **2. Abschnitt: Voraussetzungen für die Ausrichtung von Öko-Qualitätsbeiträgen**

### **Art. 2 Beitragsempfänger und -empfängerinnen**

Beiträge erhalten Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen, die Anspruch auf Direktzahlungen nach der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998<sup>3</sup> (DZV) haben.

### **Art. 3 Biologische Qualität**

<sup>1</sup> Beiträge werden ausgerichtet an folgende ökologische Ausgleichsflächen nach Artikel 40 DZV<sup>4</sup> und Anhang Ziffer 3.1 DZV, welche die Anforderungen des Kantons an die biologische Qualität erfüllen:

- a. extensiv genutzte Wiesen;
- b. wenig intensiv genutzte Wiesen;
- c. Streueflächen;
- d. Hecken, Feld- und Ufergehölze;
- e. Hochstamm-Feldobstbäume;
- f. extensiv genutzte Weiden;
- g. Waldweiden (Wytweiden, Selven);
- h. Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt.

<sup>2</sup> Die Anforderungen des Kantons an die biologische Qualität von ökologischen Ausgleichsflächen müssen den Weisungen nach Art. 20 und den Mindestanforderungen nach Anhang 1 entsprechen und vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) genehmigt werden.

<sup>3</sup> Für Flachmoore und Amphibienlaichgebiete sowie Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a des NHG können Beiträge ausgerichtet werden, wenn sie als ökologische Ausgleichsflächen nach Artikel 40 DZV und Anhang Ziffer 3.1.2.1 und 3.1.2.2 DZV angemeldet sind, der Schutz mit Vereinbarungen zwischen dem Kanton und den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen sichergestellt ist und die entsprechenden Anforderungen erfüllt sind.

### **Art. 4 Vernetzung**

<sup>1</sup> Beiträge werden ausgerichtet an ökologische Ausgleichsflächen nach dem Anhang Ziffer 3.1 DZV<sup>5</sup>, die als landwirtschaftliche Nutzfläche gelten und die Anforderungen des Kantons an die Vernetzung erfüllen.

<sup>2</sup> Beiträge für die Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen werden nur gewährt, wenn die Flächen nach den Vorgaben eines vom Kanton genehmigten regionalen Vernetzungsprojektes angelegt und bewirtschaftet werden. Ein Vernetzungsprojekt dauert jeweils sechs Jahre.

---

<sup>3</sup> SR 910.13

<sup>4</sup> SR 910.13

<sup>5</sup> SR 910.13

<sup>3</sup> Die Anforderungen des Kantons an die Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen müssen den Mindestanforderungen nach Anhang 2 entsprechen und vom BLW genehmigt werden.

#### **Art. 5 Kumulierung**

Für die gleiche ökologische Ausgleichsfläche können Beiträge für die biologische Qualität (Art. 3) und Beiträge für die Vernetzung (Art. 4) ausgerichtet werden, sofern sowohl die Anforderungen nach Artikel 3 als auch die Anforderungen nach Artikel 4 eingehalten sind.

#### **Art. 6 Verpflichtungsdauer**

<sup>1</sup> Beiträge für die Qualität werden ausgerichtet, wenn sich der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin verpflichtet, die Flächen während mindestens sechs Jahren so zu bewirtschaften, dass sie die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllen. Weitere Verpflichtungsperioden dauern ebenfalls sechs Jahre.

<sup>1bis</sup> Beiträge für die Vernetzung werden ausgerichtet, wenn sich der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin verpflichtet, die Flächen bis zum Ablauf der Projektdauer so zu bewirtschaften, dass sie die Anforderungen nach Artikel 4 erfüllen. Weitere Verpflichtungsperioden dauern jeweils sechs Jahre.

<sup>2</sup> Flächen für die Beiträge nach dieser Verordnung ausgerichtet werden, können im Rahmen der übrigen gesetzlichen Vorschriften nach Ablauf der Verpflichtungsdauer wieder wie vor der Beitragsgewährung bewirtschaftet werden.

### **3. Abschnitt: Höhe der Finanzhilfen des Bundes**

#### **Art. 7**

<sup>1</sup> Die Höhe der Finanzhilfen des Bundes für die von den Kantonen ausgerichteten Öko-Qualitätsbeiträge beträgt 80 Prozent der anrechenbaren Beiträge.

<sup>2</sup> Anrechenbar sind die an die Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen ausgerichteten Beiträge bis zu folgenden Beträgen:

	<i>Für die biologische Qualität (Fr. pro ha und Jahr bzw. pro Baum und Jahr)</i>		<i>Für die Vernetzung (Fr. pro ha und Jahr bzw. pro Baum und Jahr)</i>	
	<i>Tal-Bergzone II Bergzonen III-IV</i>		<i>Tal-Bergzone II Bergzonen III-IV</i>	
<i>Extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen und Streuflächen</i>	1000.–	700.–	1000.–	500.–
<i>Extensiv genutzte Weiden und Waldweiden (Wytweiden und Selven)</i>	500.–	300.–	500.–	300.–
	<i>Der Betrag wird zu je maximal 50 % für die Flora- und die Strukturqualität ausgerichtet.</i>			
<i>Hecken, Feld- und Ufergehölze</i>	2000.–	2000.–	1000.–	500.–
<i>Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt</i>	1000.–	1000.–	1000.–	500.–
<i>Hochstamm-Feldobstbäume</i>	30.–	30.–	5.–	5.–
<i>Einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen</i>			5.–	5.–
<i>Weitere ökologische Ausgleichsflächen auf landwirtschaftlicher Nutzfläche</i>			1000.–	500.–

**Abs. 1:** Bei den anrechenbaren Beiträgen handelt es sich um die maximalen Beiträge, die das BLW mit einer Finanzhilfe von 80 % unterstützt. Diese maximalen Beiträge müssen von den Kantonen nicht ausgeschöpft werden. Die Kantone haben auch die Möglichkeit, unterschiedliche Bewirtschaftungsaufgaben differenziert abzugelten oder die Beiträge erst nach Ablauf der Verpflichtungsperiode der Fläche bzw. bei Erneuerung eines Vernetzungsprojektes zu erhöhen.

Beispiel: Als Grundanforderung in einem Vernetzungsprojekt im Talgebiet muss eine extensiv genutzte Wiese gestaffelt gemäht werden. Das Nutzungsintervall zwischen den Schnitten beträgt mindestens 6 Wochen, frühester Schnitttermin ist der 15. Juni, über den Winter ist ein Altgrasstreifen stehen zu lassen. Dies wird mit 700.- Franken abgegolten. Werden zusätzlich Heu bereitet und schonende Mähgeräte eingesetzt, erhöht sich die Abgeltung auf 1000.- Franken.

**Abs. 2:** Die anrechenbaren Beiträge können nur für die ihnen zugeordneten öAF geltend gemacht werden. Eine Umlagerung von Beiträgen auf andere öAF ist nicht zulässig. Vernetzungsprojekte, bei denen aufgrund der bisher empfohlenen Praxis Beiträge umgelagert wurden, müssen den geltenden Anforderungen angepasst werden.

#### **4. Abschnitt: Verfahren für die Ausrichtung von Öko-Qualitätsbeiträgen, Kontrollen**

##### **Art. 8 Gesuchseinreichung**

<sup>1</sup> *Gesuche für Öko-Qualitätsbeiträge sind von dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin dem Kanton zwischen dem 15. April und dem 15. Mai schriftlich einzureichen.*

*lbis Der Kanton bestimmt:*

- a. *ob das Gesuch in Papierform oder über Internet einzureichen ist;*
- b. *welche Formulare zu unterzeichnen sind;*
- c. *ob Gesuche, die über Internet eingereicht werden, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach Artikel 2 Buchstabe c des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 2003<sup>6</sup> über die elektronische Signatur versehen werden können.*

<sup>2</sup> *Der Kanton legt die Anforderungen an den Nachweis der biologischen Qualität und der Vernetzung der Flächen fest.*

##### **Art. 9 Prüfung der Beitragsberechtigung**

<sup>1</sup> *Der Kanton prüft die Beitragsberechtigung des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin und die biologische Qualität oder die Vernetzung der einzelnen Flächen und setzt den Beitrag auf Grund der Verhältnisse am Stichtag fest.*

<sup>2</sup> *Der Stichtag ist das Erhebungsdatum nach Artikel 5 der Landwirtschaftlichen Datenverordnung vom 7. Dezember 1998<sup>7</sup>.*

##### **Art. 10 Rückzug des Gesuchs**

*Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin hat das Gesuch unverzüglich zurückzuziehen, falls er oder sie die Auflagen und Bedingungen nicht mehr einhalten will oder kann. Er oder sie hat dies dem Kanton schriftlich zu melden, bevor er oder sie entsprechende Eingriffe vornimmt.*

##### **Art. 11 Auszahlung der Beiträge**

---

<sup>6</sup> SR 943.03  
<sup>7</sup> SR 919.117.71

*Der Kanton zahlt die Beiträge an die Beitragsempfänger oder die Beitragsempfängerinnen bis zum 31. Dezember des Beitragsjahres aus.*

Abrechnung der Beiträge bei kantonsübergreifenden Betrieben: es gilt das Wohnsitzprinzip:

Der Bewirtschafter meldet seine Flächen inner- und ausserhalb der Kantonsgrenze für die biologische Qualität und die Vernetzung bei seinem Wohnsitzkanton an. Der Wohnsitzkanton zahlt ihm die gesamten Beiträge (Bundesanteil und Restfinanzierung) für die Flächen inner- und ausserhalb der Kantonsgrenze aus. Die Kantone können die Restfinanzierung der Flächen ausserhalb des Wohnsitzkantons untereinander begleichen.

## **Art. 12 Kontrollen**

*Der Kanton kontrolliert:*

- a. Flächen mit biologischer Qualität im letzten Jahr der Verpflichtungsdauer, sofern der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eine weitere Verpflichtungsperiode eingeht;*
- b. Flächen mit Vernetzung mindestens einmal während der Verpflichtungsdauer;*
- c. zusätzlich mindestens zehn Prozent sämtlicher Flächen innerhalb von sechs Jahren.*

Für neu angemeldete Flächen wird zuerst eine Eingangsprüfung nach Art. 9 durchgeführt.

**Bst. c:** Die zusätzlichen 10 % sind risikobasiert auszuwählen (z.B. neu angesäte Wiesen mit Qualität, Hochstamm-Feldobstbäume mit Qualität).

## **Art. 13 Beizug von Organisationen**

<sup>1</sup> *Der Kanton kann für die Bestätigung der Qualität und für Kontrollen Organisationen beiziehen, die für eine sachgemässe und unabhängige Kontrolle Gewähr bieten.*

<sup>2</sup> *Die Tätigkeit beigezogener Organisationen wird vom Kanton stichprobenweise überprüft.*

## **5. Abschnitt: Kürzung und Verweigerung der Beiträge**

### **Art. 14**

<sup>1</sup> *Die Kantone kürzen oder verweigern die Beiträge, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin:*

- a. vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht;*
- b. Kontrollen erschwert;*
- c. die Massnahmen, die er oder sie anwenden will, nicht rechtzeitig anmeldet;*
- d. die Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt, die diese Verordnung vorsieht oder die ihm oder ihr, gestützt auf diese Verordnung, auferlegt worden sind;*
- e. landwirtschaftsrelevante Vorschriften des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991<sup>8</sup>, des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983<sup>9</sup> oder des NHG nicht einhält.*

<sup>2</sup> *Die Nichteinhaltung von Vorschriften nach Absatz 1 Buchstabe e muss mit einem rechtskräftigen Entscheid festgestellt werden.*

<sup>3</sup> *Bei vorsätzlicher oder wiederholter Verletzung von Vorschriften können die Kantone die Gewährung von Beiträgen bis höchstens fünf Jahre verweigern.*

## **6. Abschnitt: Verfahren für die globale Ausrichtung der Finanzhilfen durch den Bund**

---

<sup>8</sup> SR 814.20

<sup>9</sup> SR 814.01

## **Art. 15      Gesuchseinreichung**

<sup>1</sup> Der Kanton reicht das Gesuch für die Finanzhilfe dem BLW ein.

<sup>2</sup> Das Gesuch gibt mindestens Auskunft über:

- a. die Summe der vorgesehenen Beiträge an Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen;
- b. die kantonal festgelegten Anforderungen nach den Artikeln 3 und 4;
- c. die Restfinanzierung.

**Abs. 2 Bst. b:** Die kantonalen Mindestanforderungen müssen gleichwertig zu den Bundesanforderungen gemäss Anhang 1 und den Weisungen gemäss Art. 20 der ÖQV sein. Kantonale Anforderungen müssen nicht in jedem Punkt dem Anhang 1 oder den Weisungen entsprechen, wenn die Abweichungen durch mindestens gleichwertige Anforderungen kompensiert werden.

Damit Finanzhilfen des Bundes ausgerichtet werden können, müssen sämtliche kantonalen Anforderungen oder Weisungen, welche die Mindestanforderungen dieser Verordnung und der Weisungen gemäss Art. 20 konkretisieren, dem BLW zur Genehmigung eingereicht werden. Ebenso sind sämtliche Anpassungen dieser kantonalen Anforderungen dem BLW zur Genehmigung einzureichen.

## **Art. 16      Prüfung des Gesuchs**

<sup>1</sup> Das BLW prüft das Gesuch des Kantons.

<sup>2</sup> Es zieht für die Gesuchsprüfung das Bundesamt für Umwelt (BAFU)<sup>10</sup> bei.

<sup>3</sup> Für die Gesuchsprüfung können externe Experten oder Expertinnen beigezogen werden.

## **Art. 17      Bewilligung des Gesuchs und Festsetzung der Finanzhilfe**

Das BLW bewilligt das Gesuch und setzt die Höhe der Finanzhilfe fest.

## **Art. 18      Überweisung der Finanzhilfe und Einreichung der Abrechnungen**

<sup>1</sup> Das BLW kontrolliert die Auszahlungsliste des Kantons und überweist den Betrag gesamthaft an den Kanton.

<sup>2</sup> Der Kanton muss Beiträge, die nicht innert fünf Jahren den Berechtigten zugestellt werden können, zurückerstatten.

<sup>3</sup> Der Kanton reicht dem BLW jeweils die Hauptabrechnung mit der Sammelliste bis zum 1. Dezember des Beitragsjahres und die Schlussabrechnung bis zum 1. März des folgenden Jahres ein.

**Abs. 3:** Die aktuelle Sammelliste kann im AGIS-Portal heruntergeladen werden. Für die Abrechnung ist zwingend die aktuelle Sammelliste zu verwenden.

## **Art. 19      Eröffnung von Entscheiden, Berichterstattung**

<sup>1</sup> Der Kanton eröffnet dem BLW die Beschwerdeentscheide; Beitragsverfügungen sind nur auf Verlangen zuzustellen.

<sup>2</sup> Der Kanton erstattet nach Vorgabe des BLW und des BAFU periodisch Bericht über den Vollzug. Er reicht beim BLW bis zum 1. Dezember des Beitragsjahres eine Liste mit den bewilligten Vernetzungsprojekten ein.

---

<sup>10</sup> Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) angepasst. Diese Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

**Abs. 2:** Eine Vorlage für die Liste mit den bewilligten Vernetzungsprojekten kann unter [www.blw.admin.ch](http://www.blw.admin.ch) > Themen > Direktzahlungen > Öko-Qualitätsbeiträge heruntergeladen werden.

## **7. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **Art. 20 Weisungen**

*Das BLW kann unter Beizug des BAFU Weisungen zum Anhang I für die Ermittlung der biologischen Qualität der extensiv und der wenig intensiv genutzten Wiesen, der Streueflächen, der extensiv genutzten Weiden und Waldweiden (Wytweiden und Selven), der Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und der Hochstamm-Feldobstbäume erlassen. Diese enthalten insbesondere:*

- a. die Methodik zur Beurteilung der Flächen;*
- b. Listen von Indikator-Pflanzenarten zum Nachweis der biologischen Qualität;*
- c. Listen von Strukturelementen zum Nachweis der biologischen Qualität.*

Die Weisungen können unter [www.blw.admin.ch](http://www.blw.admin.ch) > Themen > Direktzahlungen > Öko-Qualitätsbeiträge heruntergeladen werden.

### **Art. 21 Vollzug**

<sup>1</sup> *Das BLW vollzieht diese Verordnung, soweit nicht die Kantone damit beauftragt sind.*

<sup>2</sup> *Es zieht dafür das BAFU und, soweit nötig, andere interessierte Bundesämter bei.*

<sup>3</sup> *Es beaufsichtigt unter Beizug des BAFU den Vollzug in den Kantonen.*

**Abs. 3:** Für Vernetzungsprojekte bedeutet das, dass der Kanton beim BLW im Sinn der Oberaufsicht das erste vom Kanton genehmigte Vernetzungsprojekt einreicht, welches nach den Anforderungen an die Vernetzung der ab dem Jahr 2008 geltenden Anforderungen erarbeitet wurde.

### **Art. 21a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 14. November 2007**

*Für Flächen nach Artikel 3, die bis zum Stichtag im Jahr 2007 angemeldet wurden, und für regionale Vernetzungsprojekte nach Artikel 4, die bis Ende 2007 vom Kanton genehmigt wurden, gelten während der laufenden Verpflichtungsdauer die bisherigen Anforderungen der Anhänge 1 und 2. Der Kanton kann eine kürzere Übergangsfrist festlegen.*

Für Hochstamm-Feldobstbäume, die ab dem Jahr 2009 für die biologische Qualität angemeldet werden, gelten die Weisungen gemäss Art. 20 der ÖQV. Wird ein bestehender, für die biologische Qualität angemeldeter Obstgarten um einzelne Hochstamm-Feldobstbäume ergänzt, gelten für diese zusätzlichen Hochstamm-Feldobstbäume während der laufenden Verpflichtungsperiode die für den bestehenden Obstgarten geltenden Anforderungen. Die Verpflichtungsperiode wird dadurch nicht verlängert.

### **Art. 21b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 18. November 2009**

*Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die Flächen nach Artikel 4 vor dem 1. Januar 2010 angemeldet haben, erhalten die Beiträge nach bisherigem Recht bis zum Ablauf der vereinbarten Verpflichtungsdauer. Der Kanton kann abweichende Regelungen vorsehen.*

### **Art. 22 Änderung bisherigen Rechts**

*Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:*



*1. Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998<sup>11</sup>*

*Art. 41 Abs. 1*

...

*Art. 45 Abs. 2 Einleitung und 3<sup>bis</sup>*

...

*2. Verordnung vom 16. Januar 1991<sup>12</sup> über den Natur- und Heimatschutz*

*Art. 19*

...

**Art. 23            Inkrafttreten**

*Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2001 in Kraft.*

---

<sup>11</sup> SR 910.13. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

<sup>12</sup> SR 451.1. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

**Biologische Qualität: Mindestanforderungen an die Qualität, an die Qualitätsbeurteilung und an die Bewirtschaftung**

Die kantonalen Mindestanforderungen müssen gleichwertig zu den Bundesanforderungen gemäss Anhang 1 der ÖQV sein. Kantonale Anforderungen müssen nicht in jedem Punkt dem Anhang 1 entsprechen, wenn die Abweichungen durch mindestens gleichwertige Anforderungen kompensiert werden.

**1 Extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen und Streueflächen**

**1.1 Mindestanforderungen an die Qualität**

*Die Parzelle weist die zur Erreichung der Mindestqualität notwendigen Indikator-Pflanzenarten auf.*

**1.2 Qualitätsbeurteilung**

- a. *Die Kontrollperson nimmt die Prüfung, wenn immer möglich, im Beisein des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin vor.*
- b. *Die biologische Qualität wird gemäss den vom BLW bewilligten Anforderungen ermittelt.*
- c. *In einem Übersichtsplan sind die Teilflächen mit und ohne Mindestqualität festzuhalten. Die vorkommenden qualitätszeigenden Arten sind für jede Testfläche zu protokollieren. Der Flächenanteil mit Qualität an der Parzelle ist abzuschätzen.*

**1.3 Bewirtschaftungsvorschriften**

*Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen nur mit Bewilligung der kantonalen Fachstelle für Naturschutz gegüllet werden.*

**2 Extensiv genutzte Weiden, Waldweiden (Wytweiden und Selven) und Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt**

**2.1 Mindestanforderungen an die Qualität**

*Die Parzelle weist die zur Erreichung der Mindestqualität notwendigen Indikator-Pflanzenarten oder Strukturen auf.*

**2.2 Qualitätsbeurteilung**

- a. *Die Kontrollperson nimmt die Prüfung, wenn immer möglich, im Beisein des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin vor.*
- b. *Die biologische Qualität wird gemäss den vom BLW bewilligten Anforderungen ermittelt.*
- c. *In einem Übersichtsplan sind die Teilflächen mit und ohne Mindestqualität festzuhalten. Die vorkommenden qualitätszeigenden Arten und die Strukturen sind zu protokollieren. Der Flächenanteil mit Qualität an der Parzelle ist abzuschätzen.*

### **3 Hecken, Feld- und Ufergehölze**

#### **3.1 Mindestanforderungen an die Qualität**

- a. *Die Breite der Hecke oder des Feld- oder Ufergehölzes inklusive Krautsaum beträgt mindestens 2 m.*
- b. *Die Hecke oder das Feld- oder Ufergehölz weist nur einheimische Strauch- und Baumarten auf.*
- c. *Die Hecke oder das Feld- oder Ufergehölz weist durchschnittlich mindestens 5 verschiedene Strauch- und Baumarten pro 10 Laufmeter auf.*
- d. *Mindestens 20 Prozent der Strauchschicht besteht aus dornentragenden Sträuchern oder die Hecke oder das Feld- oder Ufergehölz weist mindestens einen landschaftstypischen Baum pro 30 Laufmeter auf. Der Umfang des Stammes muss auf 1,5 m Höhe mindestens 170 cm betragen.*

#### **3.2 Bewirtschaftungsvorschriften**

- a. *20–40 Prozent der Sträucher werden alle fünf bis acht Jahre abschnittsweise und selektiv gepflegt oder im Fall von schnellwachsenden Arten auf den Stock gesetzt.*
- b. *Der Krautsaum darf jährlich maximal einmal genutzt werden. Die erste Hälfte des Krautsaums darf frühestens nach den in Artikel 45 Absatz 2 oder 3 DZV<sup>13</sup> bestimmten Terminen genutzt werden. Die zweite Hälfte darf frühestens sechs Wochen nach der ersten Hälfte genutzt werden.*

### **4 Hochstamm-Feldobstbäume**

#### **4.1 Mindestanforderungen an die Qualität**

- a. *Die Mindestfläche des Obstgartens beträgt 20 Aren und dieser enthält mindestens 10 Hochstamm-Feldobstbäume.*
- b. *Die Baumdichte beträgt mindestens 30, maximal 120 Hochstamm-Feldobstbäume pro Hektare. Bei Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäumen beträgt die Baumdichte maximal 100 Hochstamm-Feldobstbäume pro Hektare. Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen beträgt maximal 30 m.*
- c. *Der Hochstamm-Obstgarten ist entweder im Unternutzen oder in einer Distanz von maximal 50 m mit einer weiteren ökologischen Ausgleichsfläche (Zurechnungsfläche) örtlich kombiniert. Wenn nicht anders mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz vereinbart, gelten als Zurechnungsflächen zum Obstgarten:*
  - *extensiv genutzte Wiesen;*
  - *wenig intensiv genutzte Wiesen mit Qualitätsbeiträgen nach Artikel 3;*
  - *Streueflächen;*
  - *extensiv genutzte Weiden und Waldweiden mit Qualitätsbeiträgen nach Artikel 3;*
  - *Buntbrachen,*
  - *Rotationsbrachen,*
  - *Saum auf Ackerland,*
  - *Hecken, Feld- und Ufergehölze.*

d. Die Zurechnungsfläche bemisst sich im Verhältnis zur Obstgartenfläche wie folgt:

Anzahl Bäume	Grösse der Zurechnungsfläche
0–200	0,5 Aren pro Baum
über 200	mindestens 1 Hektare

**Bst. a:** Ein Obstgarten bildet eine optische Einheit. Die Fläche eines Obstgartens bemisst sich ab dem Kronenrand der äussersten Bäume. Einschlüsse, wie beispielsweise ein Bauernhaus oder ein Treibhaus, können für die Berechnung der Fläche nicht mit einbezogen werden.

Qualitätsbeiträge können nur an gemäss Art. 54 DZV beitragsberechtigte Bäumen ausbezahlt werden, dementsprechend müssen pro Betrieb mindestens 20 Bäume vorhanden sein.

**Bst. b:** Klar abgrenzbare Bereiche mit höherer Dichte (z.B. Reihen mit höherer Dichte) werden von der Qualität ausgeschlossen. Einzelne, dicht stehende Bäume (z.B. im Streuobstbau) werden nicht abgegrenzt, sofern auf der gesamten Parzelle die Dichte nicht überschritten ist.



**Bst. c:** Zu grosse Distanzen zur Zurechnungsfläche dürfen nicht durch eine Reihe von Einzelbäumen überbrückt werden.

#### 4.2 Qualitätsbeurteilung

- Die Kontrollperson nimmt die Prüfung, wenn immer möglich, im Beisein des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin vor.
- Die biologische Qualität wird gemäss den vom BLW bewilligten Anforderungen ermittelt.
- In einem Übersichtsplan sind die Bäume mit und ohne Mindestqualität und die Zurechnungsfläche festzuhalten.

#### 4.3 Bewirtschaftungsvorschriften

- Es sind fachgerechte Baumschnitte durchzuführen.
- Die Anzahl Bäume bleibt während der Verpflichtungsdauer mindestens konstant.

Abgehende Hochstamm-Feldobstbäume müssen bis spätestens am Stichtag ersetzt sein.

## **Mindestanforderungen an die Vernetzung**

### **1 Mindestanforderungen an die Vernetzung**

#### **1.1 Ausgangszustand**

*Ein abgegrenztes Gebiet wird definiert und auf einem Plan dargestellt. Dieser zeigt den Ausgangszustand der einzelnen Landschaftselemente auf. Im Plan sind mindestens folgende Elemente aufgeführt:*

- landwirtschaftliche Nutzfläche (LN);*
- ökologische Ausgleichsflächen (inkl. biologischer Qualität) (öAF);*
- in den Inventaren des Bundes und Kantons aufgeführte Objekte;*
- bedeutende ökologische Lebensräume innerhalb und ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche;*
- Sömmerungsgebiet, Wald, Grundwasserschutzzonen, Bauzonen.*

*Der Ausgangszustand wird beschrieben.*

#### **1.2 Definition der Ziele**

*Die Ziele im Hinblick auf die Förderung der botanischen und faunistischen Vielfalt sind zu definieren. Sie basieren auf publizierten nationalen, regionalen oder lokalen Inventaren, wissenschaftlichen Grundlagen, Zielvorstellungen oder Leitbildern. Sie berücksichtigen das spezifische Entwicklungspotenzial für Flora und Fauna des bezeichneten Gebietes.*

*In den Zielen müssen folgende Angaben enthalten sein:*

- a. Ziel- und Leitarten sind zu definieren. Zielarten sind Arten, die gefährdet sind und für die das Projektgebiet eine besondere Verantwortung trägt. Leitarten sind Arten, die für das Projektgebiet charakteristisch sind oder waren. Wenn im Perimeter Zielarten vorkommen, müssen diese berücksichtigt werden. Die Auswahl und das effektive und potenzielle Vorkommen der Ziel- und Leitarten muss durch Feldbegehungen überprüft werden.*
- b. Wirkungsziele sind zu definieren. Sie orientieren über die angestrebte Wirkung im Hinblick auf die gewählten Ziel- und Leitarten. Die Ziel- und Leitarten sind durch das Projekt zu erhalten oder zu fördern.*
- c. Quantitative Umsetzungsziele sind zu definieren. Der Typ der zu fördernden ökologischen Ausgleichsfläche, ihre minimale Quantität sowie ihre Lage müssen festgelegt werden. Im Talgebiet und in den Bergzonen I und II muss je Zone für die erste 6-jährige Vernetzungsperiode ein Zielwert von mindestens 5 % der LN als ökologisch wertvolle öAF angestrebt werden. Für die weiteren Vernetzungsperioden muss ein Zielwert von 12–15 % öAF der LN je Zone, wovon mindestens 50 % der öAF ökologisch wertvoll sein müssen, vorgegeben werden. Als ökologisch wertvoll gelten öAF, die:*
  - die biologischen Qualitätskriterien erfüllen;*
  - als Buntbrache, Rotationsbrache, Ackerschonstreifen oder Saum auf Ackerland bewirtschaftet werden; oder*
  - gemäss den Lebensraumansprüchen der ausgewählten Arten bewirtschaftet werden.*

d. *Qualitative Umsetzungsziele (Massnahmen) sind zu definieren. Wenn die ausgewählten Ziel- und Leitarten Lebensraumansprüche aufweisen, die mit den Bewirtschaftungsvorschriften der öAF nach der DZV<sup>14</sup> nicht berücksichtigt werden, müssen die entsprechenden Bewirtschaftungsmassnahmen und Aufwertungen definiert werden. Ziel- und Leitarten sind grösstenteils auf über die DZV-Anforderungen hinausführende Bewirtschaftungsvorschriften angewiesen.*

e. *Die Ziele müssen messbar und terminiert sein.*

*Flächen sind insbesondere anzulegen:*

- *entlang von Gewässern, wobei diesen der erforderliche Raum für ihre natürlichen Funktionen zu gewähren ist;*
- *entlang von Wäldern;*
- *zur Erweiterung von bestehenden ökologischen Ausgleichs- und Naturschutzflächen sowie zu deren Pufferung.*

*Synergien mit Projekten in den Bereichen Ressourcennutzung, Landschaftsgestaltung und Artenförderungsprogrammen sind zu nutzen.*

**Bst. a:** Es müssen nicht alle im Perimeter vorkommenden Zielarten berücksichtigt werden. Wenn Zielarten vorkommen, kann das Projekt nicht nur aus Leitarten bestehen.

Durch Begehungen, die zu einem Zeitpunkt durchgeführt werden, in dem das Vorkommen der gewählten Arten wahrscheinlich ist, kann die Anforderung bezüglich Feldbegehungen erfüllt werden. Das Vorkommen der Arten ist zu dokumentieren. Grundlagenarbeiten (z. B. des Centre Suisse de Carthographie de la Faune CSCF [www.cscf.ch](http://www.cscf.ch) oder der Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz KARCH [www.karch.ch](http://www.karch.ch)) sind dabei zu berücksichtigen.

**Bst. c:** ÖAF mit Bewirtschaftungsauflagen gemäss dem Vernetzungsprojekt und öAF ohne Bewirtschaftungsauflagen (inkl. 1 Are je Hochstamm-Feldobstbaum, einheimischer standortgerechter Einzelbaum oder einheimischer standortgerechter Alleebaum) ergeben die 12-15 % der LN des Perimeters. Davon muss mindestens die Hälfte ökologisch wertvoll sein. Vernetzungsbeiträge werden nur für öAF mit Bewirtschaftungsauflagen gemäss Vernetzungsprojekt ausbezahlt.

Der Begriff „je Zone“ bezieht sich auf die Zonen gemäss landwirtschaftlicher Zonenverordnung (SR 912.1), das heisst in der Talzone, in der Hügelzone, der Bergzone I und der Bergzone II müssen die Anforderungen jeweils erfüllt sein.

Bereits bestehende Projekte, welche vor der Änderung der ÖQV (1. Januar 2008) lanciert wurden, kommen nach Ablauf der ersten Periode in die zweite Verpflichtungsperiode.

Beispiele für eine Bewirtschaftung nach den Lebensraumansprüchen der ausgewählten Arten:

- Der Schachbrettfalter ist auf ein konstantes Blühangebot als Nahrungsgrundlage angewiesen. Deshalb benötigt er eine gestaffelte Nutzung von extensiven Wiesen.
- Der Warzenbeisser ist eine grössere und kompakte Heuschreckenart, welche sensibel auf moderne Mähetechniken, wie Mähauflbereiter, reagiert. Schonende Mäharten, wie der Einsatz von Motormähern oder das Stehenlassen von ungemähten Streifen in ungedüngten Wiesen, fördern seine Bestandesentwicklung.

**Bst. d:** Gemäss Artikel 45 Absatz 3bis DZV können für Flächen, für die Beiträge nach der ÖQV oder nach dem NHG ausgerichtet werden, Nutzungsvorschriften festgelegt werden, die von den Schnittterminen nach DZV Artikel 45 Absätze 2 und 3 abweichen. Jede Abweichung muss mittels einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Bewirtschafter und der kantonalen Fachstelle für Naturschutz festgehalten werden.

### **1.3 Soll-Zustand**

*Der Sollzustand der räumlichen Anordnung der öAF ist auf einem Plan darzustellen.*

### **1.4 Umsetzung**

*In einem Umsetzungskonzept sind aufzuzeigen:*

- Projektträgerschaft;*
- Projektverantwortliche;*
- Finanzierungsbedarf und Finanzierungskonzept;*
- geplante Umsetzung.*

*Damit ein Betrieb Vernetzungsbeiträge beziehen kann, muss eine fachkompetente einzelbetriebliche Beratung stattfinden. Die Projektträgerschaft schliesst mit den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Vereinbarungen ab.*

*Nach drei Jahren muss ein Zwischenbericht erstellt werden, der die Zielerreichung dokumentiert.*

Die einzelbetriebliche Beratung ist durch eine fachkompetente Person zu gewährleisten. Die einzelbetriebliche Beratung kann durch verschiedene Personen wahrgenommen werden (z.B. Projektbearbeiter, Trägerschaft, landwirtschaftliche Beratung etc.). Die beratende Fachperson muss umfassende Kenntnisse über die Ziel- und Leitarten, deren Bedürfnisse und die Rahmenbedingungen der Landwirtschaft aufweisen. Sie legt bei einer Besichtigung der Flächen vor Ort gemeinsam mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin fachlich und betrieblich zielführende Massnahmen zur Erreichung der Vernetzungsziele fest.

## **2 Weiterführung von Vernetzungsprojekten**

*Vor Ablauf der 6-jährigen Projektdauer ist der Zielerreichungsgrad zu überprüfen. Die definierten Umsetzungsziele müssen für eine Weiterführung des Projektes zu 80 % erreicht werden. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden.*

*Die Zielsetzungen (Wirkungsziele, Umsetzungsziele und Massnahmen) sind zu überprüfen und anzupassen. Der Projektbericht muss den Mindestanforderungen an die Vernetzung (Ziff. 1.1–1.4) entsprechen.*